

gebenen Stimmen und den Konfirmationsbrief wieder rückgängig gemacht hätten. Dies sei ihnen sehr seltsam vorgekommen. Hätte jedoch der Kaiser die wahren Zusammenhänge gekannt, wäre dieses nie abgefasst worden. Die Zinsverschreibungen würden nämlich ausdrücklich erlauben, auf die Unterpfänder der beiden Gotteshäuser Petershausen und St. Georg zu Stein am Rhein zu greifen, eine Tatsache, die der Abt von Petershausen dem Kaiser vorenthalten habe. Ihr Vorgehen sei also vollkommen legal gewesen. Im erwähnten kaiserlichen Schreiben werde auch auf eine Verletzung der Erbeinung aufmerksam gemacht. Doch sei ihres Wissens Petershausen immediat und somit der Erbeinung nicht unterstellt. Daher möchten sie ihn bitten, ihnen die weiteren Schritte der das Thurgau regierenden Orte mitzuteilen, damit sie die entsprechenden Vorkehrungen treffen könnten. Auch möchten sie ihn ersuchen, sich nach Kräften für sie einzusetzen.

1) Die Namen fehlen.

Kopie
AH 14, 356-359

[1705 April 17., Baden]

VORSCHLAG DER UNBETEILIGTEN ORTE BERN, GLARUS, BASEL, SOLOTHURN,
DES ABTES VON ST. GALLEN SOWIE DER STAEDTE ST. GALLEN
UND BIEL ZUR BEILEGUNG DES NEUKIRCHER STREITS

s. EA VI 2, 1225 d

Kopie
AH 14, 362-363 - Blatt 363^r leer